

An die Vorstände
der Mitgliedsunternehmen

Postfach 51 10 40
50946 Köln

Bayenthalgürtel 26
50968 Köln

Telefon
(0221) 99 87 – 24 50

Telefax
(0221) 99 87 – 39 56

E-Mail
gisela.schaefer@pkv.de

Internet
www.pkv.de

08. Oktober 2009
Az.: 421/2/1 Pa/gi

PKV-Extranet/VIS
GI091009.1

Impfung von Privatversicherten gegen die neue Influenza A (H1N1)

Hier: Keine gesonderte GOÄ-Abrechnung für Impfungen im Rahmen der Impfkation

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt hatten wir Sie mit Rundschreiben vom 20. August über die Impfkation gegen die neue Influenza A (H1N1) informiert. Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass gemäß § 2 der ISchGKVLV eine Beteiligung der PKV an der Impfkation und an den jeweils auf Länderebene einzurichtenden Fonds ermöglicht wird.

Inzwischen hat der Verband die Beteiligung der PKV an sämtlichen Impfvereinbarungen einschließlich des Finanzierungsbeitrages zu gleichen Konditionen auf Landesebene erklärt. Mit dem Abschluss der Vereinbarungen auf Landesebene ist in Kürze zu rechnen. Die Kosten der Impfung einschließlich Impfstoff werden voraussichtlich bei 28 bis 37 Euro (für zwei Impfungen) je Person liegen und werden von der PKV durch Einzahlung in die Landesfonds – ca. 50 Mio. Euro bei einer Impfquote von 30 Prozent der Bevölkerung – vorfinanziert.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, die Versicherten darüber zu informieren, dass ihre Impfkosten von der PKV bereits bezahlt wurden, eine Teilnahme an der Impfung im Rahmen der

Impfaktion kostenfrei möglich ist und keine gesonderte Abrechnung einer in diesem Rahmen erfolgenden Impfung erfolgen darf.

Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass Ärzte versuchen, zusätzliche GOÄ-Abrechnungen zu stellen. Dies ist nach Auffassung der Verbandsgeschäftsführung für die Leistungserbringung im Rahmen der Impfaktion jedoch nicht gegeben, da die Ärzte im Rahmen einer öffentlichen Maßnahme und nicht privatärztlich tätig werden und die gesamten Kosten ihrer Tätigkeit aus den jeweiligen Fonds finanziert werden. Eine Impfung als privatärztliche Leistung schließt sich auch schon dadurch aus, dass der Impfstoff nicht auf Privatrezept verordnet werden kann. Den Privatversicherten einschließlich der Beihilfeberechtigten wäre der Zugang zum Impfstoff verwehrt, wenn der Verband bzw. die Beihilfeträger nicht den Fonds der Bundesländer beitreten würden.

Ein Vermerk zur Rechtslage ist beigelegt, **Anlage 1**. Das BMG teilt die Rechtsauffassung des Verbandes, **Anlage 2**.

Mit freundlichen Grüßen
Stellv. Verbandsdirektor



(Dr. Joachim Patt)